

RS OGH 2003/8/5 7Ob165/03w, 3Ob153/06f, 2Ob48/08k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.2003

Norm

ABGB §1295 Ia2

ASVG §338 ff

ASVG §341

ASVG §342

ASVG §343

ÄrzteG1998 §65 Abs1

Rechtssatz

Gemäß § 341 Abs 3 ASVG ist der Inhalt des Gesamtvertrages auch Inhalt der zwischen den einzelnen Trägern der Krankenversicherung und den einzelnen Vertragsärzten (gemäß § 343 Abs 1 ASVG im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer) abzuschließenden Einzelverträge. Die Untersuchung der gegenständlichen Vereinbarung hat von den §§ 338 ff ASVG auszugehen, die die näheren Bestimmungen über die zwischen den Sozialversicherungsträgern und den Ärzten geschlossenen privatrechtlichen Verträge enthalten, welche die Rechtsbeziehungen zwischen den Genannten regeln. Auf Grund dieser Maßgeblichkeit des betreffenden Gesamtvertrages ist die unmittelbare Auswirkung des Gesamtvertrages (und damit der hier in Frage stehenden Vereinbarung) auf den Vertragsarzt als Partei des Einzelvertrages ganz offensichtlich.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 165/03w
Entscheidungstext OGH 05.08.2003 7 Ob 165/03w
Veröff: SZ 2003/90
- 3 Ob 153/06f
Entscheidungstext OGH 21.12.2006 3 Ob 153/06f
Vgl auch
- 2 Ob 48/08k
Entscheidungstext OGH 19.02.2009 2 Ob 48/08k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118110

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at